

DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN

Stellung und Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen

Die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik bilden zusammen mit der Volkskammer das einheitliche System der Machtorgane des Volkes. Durch die Gesamtheit der in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertreter und ihrer Organe wird die politische Macht der Arbeiterklasse verwirklicht, die diese im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten ausübt, um den Sozialismus aufzubauen.

Deshalb sind alle Volksvertretungen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht. Sie leiten in diesem Bereich den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Im Bezirk geschieht das durch den Bezirkstag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung, im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtbezirk durch die Stadtbezirksversammlung, in der Stadt durch die Stadtverordnetenversammlung, in der Gemeinde durch die Gemeindevertretung.

Da der Aufbau der Staatsorgane in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem für die sozialistische Demokratie kennzeichnenden Prinzip des demokratischen Zentralismus beruht, sind die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer bzw. des Ministerrates und der höheren Volksvertretungen für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich. Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen diese Rechtsakte verstoßen, müssen aufgehoben werden. Ebenfalls nach den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus wählen die örtlichen Volksvertretungen in der Regel aus ihrer Mitte die Räte als ihre vollziehenden und verfügenden Organe, die der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind. Gleichzeitig sind die Räte dem Ministerrat und den höheren Räten unterstellt und rechenschaftspflichtig.

Die örtlichen Volksvertretungen tragen auf der Grundlage und im Rahmen der Verfassung und der Gesetze sowie der Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und der höheren örtlichen Volksvertretungen die Verantwortung für die Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese ihre Verantwortlichkeit und Zuständigkeit ist grundsätzlich uneingeschränkt, soweit nicht durch zentrale Rechtsakte ausdrücklich Einschränkungen festgelegt sind. Wenn daher das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 in seinem § 6 Abs. 2 in